

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 46.

Weimar.

12. November 1879.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen Z. 511. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katastrophensicherung für die zum vermaligen Rechnungsdamit Greuzburg gehörigen Erbschaften betreffend Z. 518.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[173] I. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird mit Beziehung auf das Gesetz über das Strafanrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 in Betreff des Verkehrs mit explosiven Stoffen hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.